

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1904

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1904](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1904)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

**slfp**



**VCS ate ata**



Biodiversitätsinitiative  
Landschaftsinitiative  
Postfach 5534  
8050 Zürich

IBAN CH30 0839 0036 0989 1000 3  
Ja zu Natur, Landschaft, Baukultur, 4018 Basel

Trägerverein «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur»

[www.biodiversitaet-landschaft.ch](http://www.biodiversitaet-landschaft.ch)

**Biodiversität und Landschaft brauchen Ihre Stimme:**  
 Bitte auf den Innenseiten zweimal unterschreiben,  
 falten, zukleben – und ab die Post!

**Danke für Ihre Unterstützung!**



**B**

Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Envio commercial-réponse

Envio commercial-réponse



## Doppelinitiative Biodiversität und Landschaft

### Für die Zukunft. Gegen die Verbauung. Unterschreiben Sie unsere beiden Volksinitiativen!

Vieles, was unsere Zukunft sichert, steht heute auf dem Spiel: Tier- und Pflanzenarten sterben aus. Fruchtbares Kulturland wird verbaut, wertvolles baukulturelles Erbe zerstört. Schöne Landschaften werden kurzsichtigen Nutzungsinteressen geopfert. Politik und Behörden versagen beim Schutz von Biodiversität und Landschaft.

### So kann es nicht weitergehen. Jetzt geben wir Gegensteuer!

- ▶ Die Biodiversitätsinitiative sichert genügend Flächen und Geld für unsere Natur und verankert einen besseren Schutz von Landschaft und baukulturellem Erbe in der Verfassung.
- ▶ Die Landschaftsinitiative stoppt die zunehmende Verbauung naturnaher Flächen und unseres Kulturlandes und setzt dem Bauboom ausserhalb der Bauzonen klare Grenzen.

**JETZT 2x unterschreiben!**

# Eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976

über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehen:

**Art. 70a Landschaft und Biodiversität**

- 1 In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass:
  - a. die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden;
  - b. die Natur, die Landschaft und das kulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschützt werden;
  - c. die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.
- 2 Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte

Auf dieser Liste können nur stimmberechtigte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestehen lassen oder wer das Ergebnis einer Unterschriftenannahme für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise

unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.  
Wer bei einer Unterschriftenannahme besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftenannahme für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

## PLZ: Politische Gemeinde:

		Kanton:			
PLZ:	Politische Gemeinde:	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse
		eigenhändig in Blockschrift	eigenhändig in Blockschrift	Tag/Monat/Jahr	Strasse und Hausnummer
1					
2					
3					

## Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Leugger-Eggimann Urs, Hofmatweg 61, 4144 Ailesheim, Müller Werner, Surbgaasse 28, 8165 Schöfflisdorf, Rodewald Raimund, Schweizerstodenweg 9, 2502 liel, Schmid Adrian, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern, Parson Parrot Sarah, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, Schneider Schüttel Ursula, Obere Suzanne, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal, Fluri Kurt, Munzingeweg 8, 4500 Solothurn, Killas Martin, Rubeggweg 42, 3600 Lenzburg, Marendaz Guignot Evelyn, Rue de l'Indépendance 3, 1096 Cully, Rausch Heribert, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, Riva Enrico, Engestrasse 49, 3012 Bern, Haus Maja, Rathausgasse 13, 4500 Solothurn, Seidl Irmengard, Hohenklingenstrasse 41, 8049 Zürich

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obensichtende — (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative

in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Eigenhändige Unterschrift:

Amtliche Eigenschaft:

Datum:

Amtsstempel:

## Eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019  
Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976

über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehen:

**Art. 75c Trennung des Baugesbiets vom Nichtbaugebiet**

- 1 Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugesbiets vom Nichtbaugebiet sicher.
- 2 Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von Ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen.
- 3 Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze:  
a. Neue Bauten und Anlagen müssen nicht für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.
- 4 Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtbilanz bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt.
- 5 Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels.

Auf dieser Liste können nur stimmberechtigte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestehen lassen oder wer das Ergebnis einer Unterschriftenannahme für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.  
Wer bei einer Unterschriftenannahme besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftenannahme für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

## PLZ: Politische Gemeinde:

		Kanton:			
PLZ:	Politische Gemeinde:	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse
		eigenhändig in Blockschrift	eigenhändig in Blockschrift	Tag/Monat/Jahr	Strasse und Hausnummer
1					
2					
3					

## Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:  
Leugger-Eggimann Urs, Hofmatweg 61, 4144 Ailesheim, Müller Werner, Surbgaasse 28, 8165 Schöfflisdorf, Rodewald Raimund, Schweizerstodenweg 9, 2502 liel, Schmid Adrian, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern, Parson Parrot Sarah, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, Schneider Schüttel Ursula, Obere Suzanne, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal, Fluri Kurt, Munzingeweg 8, 4500 Solothurn, Killas Martin, Rubeggweg 42, 3600 Lenzburg, Antonini Benedetto, Confrade Antica 7A, 6533 Muazzo, Durastuer Anne, Rue des Moulins 11, 1400 Yverdon-les-Bains, Flach Beat, im Fahr 18, 5105 Auenstein, Pedrina Fabio, Via Olimpia 46, 6780 Airolo, Rausch Heribert, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, Cramer Robert, Rue du Clos 20, 1207 Genève, Semadeni Silva, Bühlweg 36, 7000 Chur, Töngi Michael, Unter Strick 84, 8010 Kriens

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obensichtende — (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

		Kanton:			
PLZ:	Politische Gemeinde:	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse
		eigenhändig in Blockschrift	eigenhändig in Blockschrift	Tag/Monat/Jahr	Strasse und Hausnummer
1					
2					
3					

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:  
**Landschaftsinitiative**, Postfach 5534, 8050 Zürich.  
Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: [www.biodiversitaet-landschaft.ch](http://www.biodiversitaet-landschaft.ch)